

# RS Vwgh 1994/8/11 94/12/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.08.1994

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

RGV 1955 §10 Abs2;

## Rechtssatz

Der VwGH hegt im Lichte des Art 7 B-VG keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen§ 10 Abs 2 RGV. Es liegt in der Natur einer pauschalen Abgeltung, daß die Abfindung in "Bausch und Bogen" ohne Eingehen auf die einzelnen konkreten Sachverhalte erfolgt. Die Regelung des § 10 Abs 2 RGV kann auch nicht als unsachlich über den Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers hinausgehend bezeichnet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994120115.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)